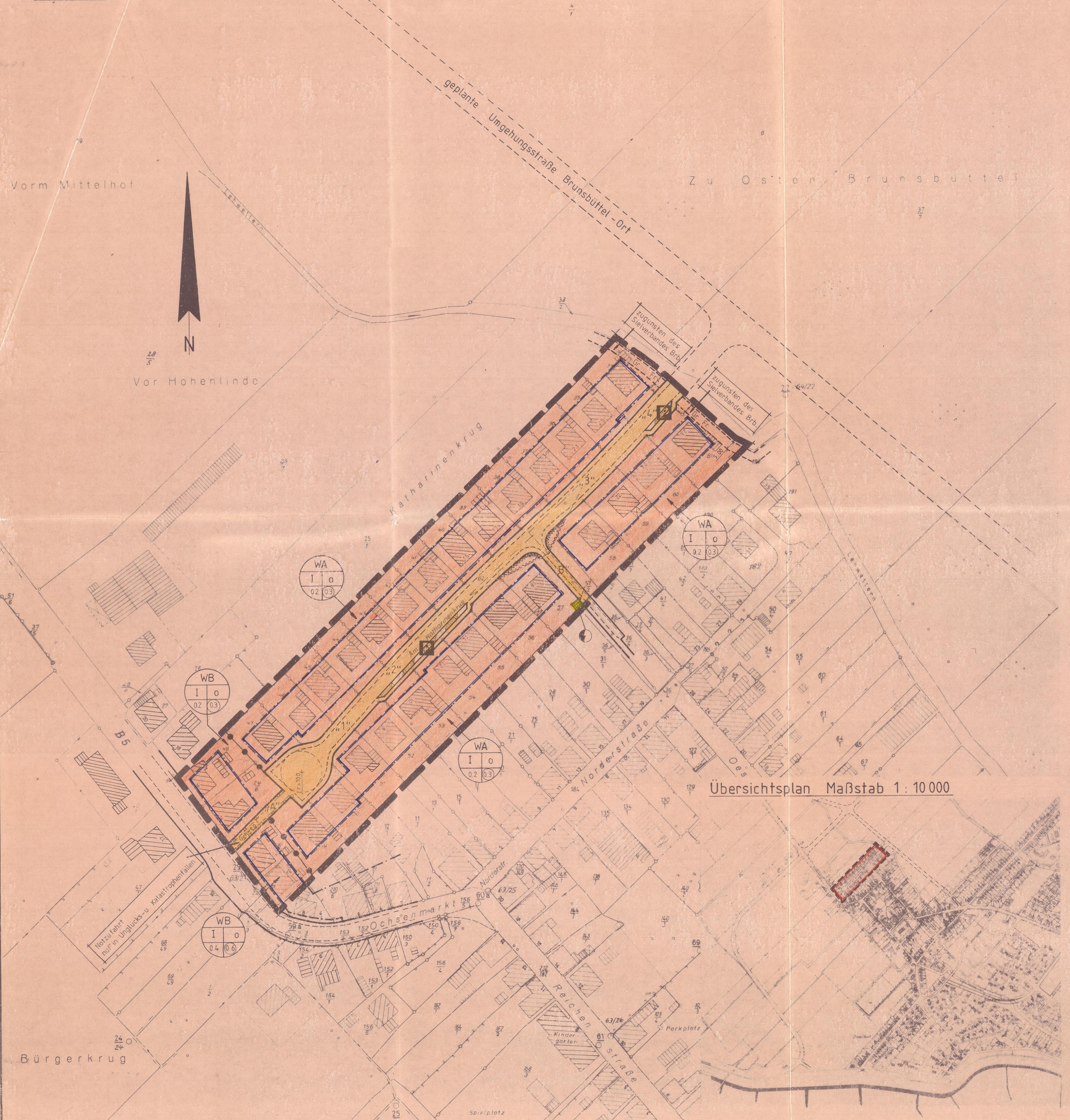


Satzung der Stadt Brunsbüttel über den Bebauungsplan Nr. 15 „Katharinenkrug“

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (Bau GB) vom 8. Dezember 1986 (BG Bl. S. 2191) und §82 LBO vom 24. Februar 1983 (GVO Bl. Schl. H. S. 86), wird nach Beschußfassung durch die Ratsversammlung vom 29.11.1989 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Dithmarschen folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 „Katharinenkrug“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A: Planzeichnung Maßstab 1:1000 Es gilt die Bau NVO 1977/86



Zeichenerklärung

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bau GB)

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 Bau NVO)
Besondere Wohngebiete (§ 4a Bau NVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bau GB, §§ 16 Abs. 2 u. 17 Bau NVO)

Geschoßflächenzahl
Grundflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau GB, §§ 22 und 23 Bau NVO)

Offene Bauweise
Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Bau GB)

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
P Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Parkfläche

Fläche für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 Bau GB)

Elektrizität

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a Bau GB)

Sonstige Planzeichen

Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 Bau GB)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 Bau GB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 Bau GB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 Bau NVO)

II. Darstellungen ohne Normcharakter

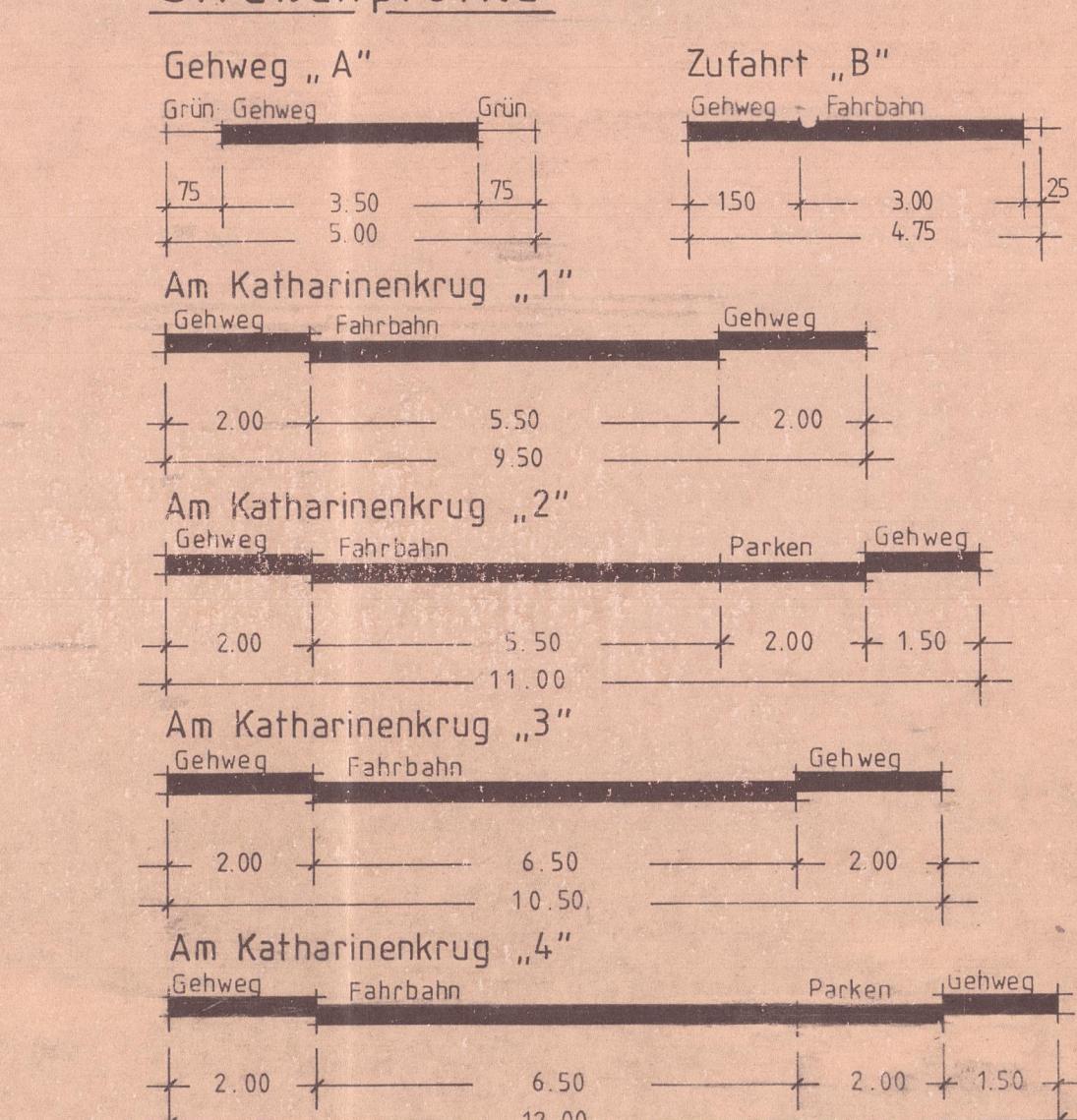
Grundstücksgrenze

entfallende Grundstücksgrenze

Flurstücksbezeichnung

Sichtdreieck

Straßenprofile Maßstab 1:100



Im Nordwesten: durch die nordwestliche Grenze der nordwestlichen Grundstücke der Straße „Am Katharinenkrug“.
im Nordosten: durch die westliche Grenze des Flethes Lehewetter,
im Südosten: durch die südliche Grenze der südlichen Grundstücke der Straße „Am Katharinenkrug“.
im Südwesten: durch die östliche Grenze der Straße „Ochsenmarkt“.

Teil B: Text

1. Dachformen, Dacheindeckung

Die Dächer der Gebäude im Bebauungsgebiet sind als Sattel- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von 40° - 50° auszubilden, mit Ausnahme der Garagen, Wintergärten und Nebengebäude. Die Dacheindeckung hat mit Dachpfannen oder Schiefer zu erfolgen.

2. Außenwände

Die Außenwände sind in Verblendmauerwerk oder als verputztes Mauerwerk zu erstellen.

3. Höhe der baulichen Anlagen

Die O.K. Rohfußboden werden auf 50 cm über O.K. Verkehrsfläche (Gehweg) festgesetzt.

4. Wintergärten

Wintergärten sind innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sie müssen als Holz-, Kunststoff- oder Metallkonstruktion ausgebildet sein. Die Außenwände sind als Glästflächen herzustellen.

5. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und deren Nutzung (Sichtdreiecke) [§ 9 Abs. 1 Nr. 10 Bau GB]
In den in der Planzeichnung eingezeichneten Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und deren Nutzung (Sichtdreiecke), sind Grundstückszufahrten sowie Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 Bau NVO unzulässig. Einfriedungen u. Sträucher dürfen eine Höhe von 0,70m über O.K. Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn) nicht überschreiten.

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 29.08.1988. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in der Brunsbütteler Rundschau / Brunsbütteler Zeitung am 1.10.1988.
Bürgemeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Bau GB ist am 22.09.1988 durchgeführt worden.
Bürgemeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 6.09.1988 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Bürgemeister

Die Ratsversammlung hat am 15.02.1989 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Bürgemeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.03.1989 bis zum 14.04.1989 während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 23.02.1989 in der Brunsbütteler Rundschau / Brunsbütteler Zeitung ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bürgemeister

Der katasteraffige Bestand am 14. Aug. 1990 sowie die technischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtiger Bestand am 14. Aug. 1990.
Bürgemeister

Die Ratsversammlung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahme am 29.11.1989 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Bürgemeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29.11.1989 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschuß der Ratsversammlung in gleicher Sitzung gebilligt.
Bürgemeister

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 Bau GB am 17.08.1990 dem Landrat des Kreises Dithmarschen angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 1.10.1990 Az. 601622/60/011 erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften und daß
Bürgemeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Bürgemeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erhalten ist, sind am 25.10.1990 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist der Hinweis enthalten, daß der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln die Abwagung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 Bau GB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Bau GB) hingewiesen werden. Die Satzung ist mindestens am 26.02.1990 in Kraft getreten.
Bürgemeister